

Diakonatskonferenz der Evangelisch-Reformierten Kirchen  
der deutschsprachigen Schweiz

**Leitlinien für die Weiterbildung  
von  
Sozial-diakonischen Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeitern**

## **Diakonatskonferenz der Evangelisch-Reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz**

Der Diakonatskonferenz gehören als Mitglieder die Kirchen folgender Kantone an:

Aargau, Appenzell, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Uri, Zug, Zürich, sowie die deutschsprachigen Teile Bern und Freiburg.

Im Bestreben, möglichst gleichwertige Voraussetzungen bezüglich Ausbildung und beruflicher Stellung von Frauen und Männern in diakonischen Diensten in ihren Kirchen zu erreichen, haben die Mitgliedkirchen der Diakonatskonferenz am **22. Januar 1991 die „Übereinkunft“** betreffend gegenseitige Anerkennung die gegenseitige Zulassung diakonischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchendienst“ unterzeichnet.

**Mitglieder der Ausbildungskommission siehe Beiblatt**

## **Leitlinien für die Weiterbildung**

### **Von sozial-diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**

#### **Grundsatz**

##### Artikel 01

1. Die Leitlinien beruhen auf der, von der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz am 22. Januar 1991 beschlossenen Übereinkunft betreffend gegenseitige Anerkennung des diakonischen Dienstes und Schaffung gemeinsamer Voraussetzungen für die Gegenseitige Zulassung diakonischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchendienst.
2. Art. 1 der „Übereinkunft“ lautet: „Anerkennung des diakonischen Dienstes. Die Partnerkirchen anerkennen theologischen Dienst und den diakonischen Dienst als gleichwertige berufliche Tätigkeiten. Insbesondere stützen die Leitlinien sich auf den Art. 7, Absatz 5 dieser Übereinkunft “Der Ausbildungsrat hat der Konferenz den Antrag zu stellen über:  
Absatz 5: ...die Förderung gemeinsamer Fort- und Weiterbildungsangebote“
3. Die Regelung des unbezahlten oder bezahlten Bildungsurlaubes ist nicht Gegenstand dieser Leitlinien. Eine offene Haltung ist gegenüber solchen Anliegen erwünscht.

#### **Ziel**

##### Artikel 02

1. Die Weiterbildung muss zur Erhaltung und Entwicklung der Berufsqualifikation und kompetenz verbindlich geregelt werden. Damit werden gemeinsame Voraussetzungen und der Professionalisierungsprozess unterstützt.
2. Die Praxis der Weiterbildung soll unter den Mitgliedkirchen der Diakonatskonferenz vergleichbar sein und dazu rechtlich verbindlich geregelt werden.
3. Die Weiterbildung bietet Institutionen die Möglichkeit, ihr Personal für neue und veränderte Aufgaben und Probleme fach-, sach- und personenbezogen zu qualifizieren und damit Dienstleistungen zu gestalten und neuen Herausforderungen anzupassen.
4. Für die Berufsangehörigen selbst ermöglicht die Weiterbildung die Erhaltung und Verbesserung der beruflichen Qualifikation, sie ist zudem ein Gestaltungsmittel für den persönlichen Lebenslauf.

## Empfehlungen

### Artikel 03

1. **Geltungsbereich**  
Sozial-diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliedkirchen der Diakonatskonferenz haben Anrecht auf Weiterbildung.
2. **Verbindlichkeit**  
Im Sinne der Gleichstellung (s. 01.2) muss die Weiterbildung für sozial-diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindlich geregelt werden.
3. **Entscheidungsebene**  
Die vorgesetzte Behörde entscheidet über die Weiterbildungsgesuche.
4. **Entscheidungskriterien**  
Für die Bewilligung von Weiterbildungsgesuchen sind drei Aspekte massgeblich:  
  
**Formell:**  
Als Weiterbildung gelten ein- und mehrtägige Kurse, Seminare und Tagungen.  
  
**Inhaltlich:**  
Die Weiterbildung dient der Erhaltung und Förderung der beruflichen Kompetenzen oder der Erlangung neuer Qualifikationen.  
  
**Persönlich:**  
Die Weiterbildung soll die persönlichen Ressourcen erhalten, entwickeln und erneuern.
5. **Dauer**  
Sozial-diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben mindestens 5 Tage pro Jahr Anrecht auf Weiterbildung und sind für diese Zeit ohne Lohneinbussen freizustellen. Die Mitgliedkirchen regeln Weiterbildungen, die länger als fünf Tage dauern, selber.
6. **Finanzielles**  
Die Kurs-, Seminar- und Tagungskosten, inklusive Reise- und Logiskosten, werden zu 80% von der Arbeitgeberin übernommen. Die obere Grenze der gesamten Subvention kann von der einzelnen Mitgliedkirche festgelegt werden.
7. **Berichterstattung**  
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Weiterbildungsangebotes erstatten ihrer Institution in geeigneter Form Rückmeldung.

## Rückmeldung

### Artikel 04

Die Mitgliedkirchen orientieren schriftlich den Ausbildungsrat über Regelung und Erfahrung der Weiterbildungspraxis, das erste mal in zwei Jahren nach der Beschlussfassung dieser Rahmenbedingungen, dann alle 5 Jahre.

Beschlossen von der Daikonatskonferenz am 29. Mai 1997